



Ausgabe 12/2010

Informationen aus **Wirtschaft, Recht und Steuern**

mit dem aktuellen Schwerpunktthema:

Erleichterte Unternehmenssanierung: Was die bundesrätliche Botschaft beinhaltet

Erleichterte Unternehmenssanierung.....	1
Schriftlichkeit bei In-sich-Geschäften.....	3
Aus den Medien	5
Wir stellen uns vor	7
Vermögensstatistik der natürlichen Personen	8
Weihnachten: Wie es dazu kam.....	11
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders	13





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Sanierung von Unternehmen wird erleichtert: Bundesrat verabschiedet Botschaft zur SchKG-Teilrevision

Der Bundesrat hat in seiner Absicht, die Sanierung von Unternehmen zu erleichtern, anfangs September 2010 eine Botschaft zur Teilrevision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) verabschiedet.

Das geltende Recht stellt für die Sanierung von Unternehmen sachgerechte und praktikable Lösungen zur Verfügung und muss nicht vollständig überholt werden; verschiedene Schwachstellen sollen jedoch durch punktuelle Verbesserungen beseitigt werden. Als nicht erforderlich erachtet der Bundesrat die Schaffung eines Konzernkonkursrechts für Grossinsolvenzen, berücksichtigt jedoch in einzelnen Punkten das Konzernverhältnis:

Nachlassstundung auch für Stundungszwecke möglich

Die Nachlassstundung wird künftig nicht mehr zwingend in einem Nachlassvertrag oder Konkurs enden, sondern vermehrt auch lediglich zu reinen Stundungszwecken bewilligt werden können. Zudem wird der aktienrechtliche Konkursaufschub aufgehoben und in das Nachlassverfahren des SchKG integriert. Damit wird das Moratorium in Zukunft sämtlichen Unternehmensformen zur Verfügung stehen.

Einfachere Genehmigung des Nachlassvertrages

Die Voraussetzungen für die Genehmigung des Nachlassvertrages werden herabgesetzt: Die Genehmigung hängt nicht mehr davon ab, dass die Befriedigung der Drittklassforderungen sichergestellt ist. Dieses Erfordernis blockiert nämlich mehrheitlich erhebliche finanzielle Mittel und erschwert das Zustandekommen eines Nachlassvertrages. Die Anteilshaber müssen zudem künftig bei einem ordentlichen Nachlassvertrag einen angemessenen eigenen Sanierungsbeitrag leisten, damit eine gewisse Gleichbehandlung mit den Gläubigern erreicht wird.

Differenzierte Regelung bei Dauerschuldverhältnissen

Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. bei Miet- oder Leasingverträgen) wird künftig differenziert, ob ein Liquidationsfall (Konkurs oder Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung) oder eine Nachlassstundung zum Zwecke der Sanierung und anschliessenden Weiterführung des Unternehmens vorliegt. Im ersten Fall wird auf die Einführung eines ausserordentlichen Kündigungsrechts der Konkurs- oder Liquidationsmasse verzichtet. Im zweiten Fall kann hingegen der Schuldner ein Dauerschuldverhältnis mit Zustimmung des Sachwalters ausserordentlich auflösen, wobei die Gegenpartei aber vollständig zu entschädigen ist.

Rechte der Gläubiger gestärkt

Während der Nachlassstundung werden die Mitwirkungsrechte der Gläubiger zum Schutz vor vorschnellen Liquidationshandlungen gestärkt. Falls es die Umstände erfordern, setzt das Nachlassgericht einen repräsentativen Gläubigerausschuss ein, der den Sachwalter beaufsichtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist dieser verpflichtet, eine ausserordentliche Gläubigerversammlung einzuberufen.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Sozialplan als Ausgleich

Wird ein Betrieb im Rahmen eines Insolvenzverfahrens übernommen, entfällt künftig die Pflicht, alle bisherigen Arbeitsverträge zu übernehmen. Ob und wie weit mit dem Betrieb auch die Arbeitsverträge übernommen werden, ist im Einzelfall zwischen den Beteiligten zu verhandeln. An dieser Neuerung hält der Bundesrat trotz der Kritik der Arbeitnehmerverbände fest, da sie nach seiner Ansicht ein unverzichtbares Element eines wirksamen Sanierungsrechtes darstellt. Als Ausgleich führt er eine allgemeine Sozialplanpflicht bei Entlassungen ausserhalb einer Insolvenz ein. Diese Pflicht gilt für Betriebe mit mehr als 250 Mitarbeitern, die mehr als 30 Mitarbeitende entlassen wollen. Damit kommen mehr als ein Drittel der Arbeitskräfte in der Schweiz in den Genuss der neuen Regelung.

Mehrwertsteuer-Privileg wird aufgehoben

Das Privileg für Forderungen aus Mehrwertsteuer in der zweiten Konkursklasse wird aufgehoben. Dieses erschwert oder verunmöglicht viele Sanierungen, die unter früherem Recht hätten durchgeführt werden können.

Quelle: www.news.admin.ch; Oktober 2010



Schriftlichkeit bei In-sich-Geschäften

Ein In-sich-Geschäft bezeichnet eine Vereinbarung, bei welcher die eine Vertragspartei beziehungsweise deren Vertreter identisch ist mit der anderen Vertragspartei beziehungsweise deren Vertreter. Man nennt diese Konstellation oft auch Selbstkontrahieren oder Doppelvertretung. Es liegt auf der Hand, dass derartige Situationen meist mit Interessenkonflikten einhergehen. Es ist ungewiss, ob der vereinbarte Vertragsinhalt den Marktbedingungen entspricht und ob eine Vertragspartei bewusst benachteiligt wird.

In-sich-Geschäfte kommen häufig vor bei Honorarvereinbarungen mit den Verwaltungsratsmitgliedern, bei Arbeitsverträgen mit Allein- oder Mehrheitsaktionären, Kontokorrent- oder Darlehensverträgen zwischen der Gesellschaft und einem Aktionär oder bei Mietverträgen bei im Eigentum des Aktionärs stehenden Liegenschaften.

Bei Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Vertretern gilt: „Wird die Gesellschaft beim Abschluss eines Vertrages durch diejenige Person vertreten, mit der sie den Vertrag abschliesst, so muss der Vertrag schriftlich abgefasst werden. Diese Anforderung gilt nicht für Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von 1'000 Franken nicht übersteigt.“

Diese Regelung gilt für die typischen Geschäfte der Gesellschaft; bei atypischen Geschäften ist die Schriftlichkeit unabhängig der Freigrenze von CHF 1'000 zu beachten. Zudem stellt sich auch die Frage, ob atypische Geschäfte mit dem Gesellschaftszweck überhaupt vereinbar sind.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bei In-sich-Geschäften, die der Vermeidung von Interessenkollisionen dienen, müssen weiterhin beachtet werden: Vereinbarte Leistungen sind zu ihren Marktpreisen, einer Fairness Opinion beziehungsweise objektiver Beurteilungskriterien festzusetzen. Ausserdem ist die Genehmigung des Geschäfts durch ein über- oder nebengeordnetes Organ einzuholen.

Die Nichtbeachtung einer Formvorschrift hat die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge, das heisst, er gilt als inexistent. Die Folge daraus wäre allenfalls eine Schädigung der Gesellschaft, und der Verwaltungsrat würde sich der Gefahr von Verantwortlichkeitsklagen aussetzen.

Quellen: Fachzeitschrift „rechnungswesen&controlling“, Ausgabe 1.09



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News



Neue Adresse !!

Folgende KMU Partner Group-Firmen haben seit dem 1. November 2010 eine neue Anschrift:

KMU Treuhandpartner AG Muri

Bernstrasse 41
3303 Jeggenstorf
Tel. 031 951 44 44
Fax 031 951 43 43
E-Mail jegenstorf@kmupartnergroup.ch

KMU Informatikpartner AG

Bernstrasse 41
3303 Jeggenstorf
Tel. 031 307 27 27
Fax 031 307 27 28
E-Mail info@kmuinformatikpartner.ch

KMU Onlinepartner GmbH

Bernstrasse 41
3303 Jeggenstorf
Tel. 031 307 27 27
Fax 031 307 27 28
E-Mail info@kmuonlinepartner.ch

KMU Versicherungsbroker AG

Tavelweg 2
3074 Muri
Tel. 031 954 00 44
Fax 031 954 00 43
E-Mail muri@kmupartnergroup.ch

Die KMU Partner Group, die KMU Treuhandpartner AG Münchringen, KMU Treuhandpartner AG Luterbach sowie die KMU Revipartner AG sind jeweils unter den bisherigen Adressen und Telefonnummern erreichbar.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Aus den Medien

Neue Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

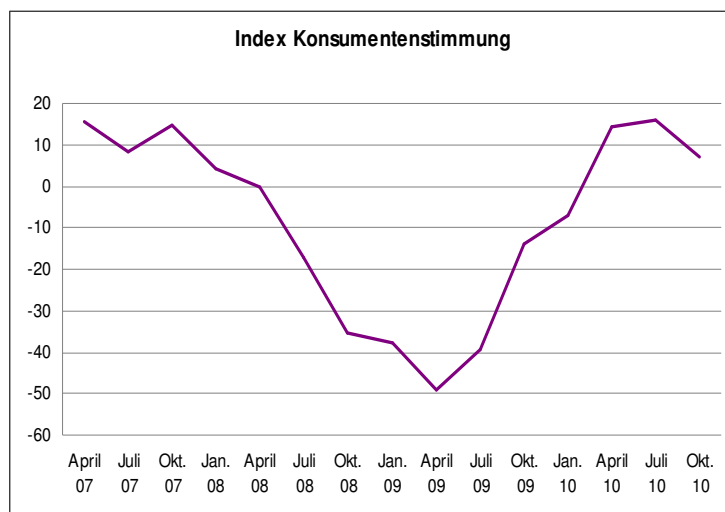
Am 1. Januar 2011 tritt das neue UID-Gesetz in Kraft: Jedem Unternehmen in der Schweiz wird eine einheitliche Identifikationsnummer zugeteilt und wird dabei die bisherige 6-stellige MWST-Nummer ersetzt. Die Unternehmen werden im Laufe des 1. Semesters 2011 schriftlich darüber informiert (bisher nicht mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen werden gebeten, sich direkt beim Bundesamt für Statistik zu informieren).

Die UID wird das Format CHE-123.456.789 aufweisen; die MWST-Nummer setzt sich aus der UID-Nummer und dem Zusatz „MWST“ zusammen. Die Hauptabteilung Mehrwertsteuer wird bis Ende 2013 beide Nummern akzeptieren. Nach Ablauf dieser Frist gilt dann nur noch die UID-Nummer. Über weitere mögliche Anpassungen seitens der Mehrwertsteuer wird im ersten Quartal 2011 informiert.

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung, November 2010

Konsumentenstimmung: Weniger optimistisch, aber erwartungsvoll

Die vierteljährlich bei rund 1'100 Haushalten durchgeführte Umfrage erreichte im Oktober 2010 einen Stand von +7 Punkten; im Juli lag der Wert noch bei +16 Punkten. Wie es scheint, erwarten die Konsumenten für die kommenden Monate eine geringere konjunkturelle Dynamik und eine Zunahme der Arbeitslosenzahlen.



Die Erwartungen über die allgemeine Wirtschaftslage im kommenden Jahr fielen deutlich pessimistischer aus als noch im vergangenen Sommer (+19 gegenüber +33 Punkte). Ebenso erwarten die Konsumenten einen Anstieg der Arbeitslosigkeit und eine Verschlechterung der eigenen finanziellen Lage; einzig die künftigen Sparmöglichkeiten erfuhren keine nennenswerte Veränderung.

Quelle: www.news.admin.ch; September 2010



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Beherbergungsstatistik: Mehr ausländische und weniger inländische Logiernächte

Gemäss den provisorischen Ergebnissen des Bundesamtes für Statistik BFS verzeichnete die Schweizer Hotellerie im September 2010 insgesamt 3.5 Millionen Logiernächte. Gegenüber September 2009 entspricht dies einer Zunahme von 1.1 %. Rund 1.9 Millionen Logiernächte gingen auf das Konto ausländischer Gäste (Zunahme von 2.8 %); inländische Besucher verbrachten rund 1.6 Millionen Logiernächte, was einem Rückgang von 0.9 % entspricht.

Quelle: *news.admin.ch; November 2010*

Lohnausweise 2010: Merkblatt für Arbeitgeber im Kanton Bern

In den kommenden Tagen erhalten die Arbeitgeber im Kanton Bern von der kantonalen Steuerverwaltung ein Merkblatt mit allen notwendigen Informationen zum Ausfüllen der Lohnausweise 2010. Die Einreichfrist für den Lohnausweis ist der 31. Januar 2011. Wiederum dürfen nur die für die ganze Schweiz einheitlichen Lohnausweis-Formulare verwendet werden.

Quelle: *Medienmitteilung des Kantons Bern, 22. November 2010*

Unternehmenssteuerreform II: Privilegierung für Selbständigerwerbende bei Liquidationsgewinnen ab 1. Januar 2011

Mit der Reform sollen Personenunternehmen beziehungsweise Selbständigerwerbende in den Genuss einer privilegierten Besteuerung von Liquidationsgewinnen gelangen. Dies jedoch nur, wenn der Unternehmer älter als 55 Jahre ist oder wegen Invalidität die selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt. Dabei kann vom Liquidationsgewinn der letzten beiden Geschäftsjahre die Summe eines möglichen fiktiven Einkaufs in eine Vorsorgeeinrichtung abgezogen werden. Der verbleibende Liquidationserlös wird getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.

Der fiktive Einkauf wird wie folgt berechnet:

- Durchschnittliches Erwerbseinkommen der letzten fünf Jahre.
- Multipliziert mit dem Altersgutschriftensatz von 15%.
- Multipliziert mit der Differenz des Alters im Liquidationsjahr zum 25. Altersjahr.
- Vorhandene 2. Säule und Säule 3a-Konti sowie Vorbezug sind an diesen Betrag anzurechnen. Die Besteuerung dieses Betrages erfolgt nach Regelungen der Kapitalabfindungsbesteuerungen.

Die verschiedenen Neuerungen haben ihre Tücken. Im Bedarfsfall lohnt es sich, vorgängig mit ihrem Treuhänder Kontakt aufzunehmen, um die bestmögliche Lösung zu finden.

Quelle: *Schweizerische Handelszeitung, Nr. 40 (Oktober 2010)*



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Wir stellen uns vor

In jeder Partner News-Ausgabe stellen wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der KMU-Familie vor, die dazu beitragen, dass ihre Bedürfnisse und Anliegen bestmöglich erfüllt werden.

In der vorliegenden Ausgabe sind es Brigitte Kocher und Michael Järmann.



Brigitte Kocher

Brigitte Kocher-Lenherr arbeitet seit September 2008 bei der KMU Treuhandpartner AG in Luterbach. Die kaufmännische Angestellte schätzt den abwechslungsreichen und vielseitigen Berufsalltag, insbesondere die auswärtigen Kundenbesuche.

In ihrer Freizeit gestaltet sie Webseiten, hält sich mit Walken und Skifahren fit oder genießt ein spannendes Buch.

Michael Järmann absolviert seit August 2010 seine Lehre als Info-praktiker bei der KMU Informatikpartner AG. Bei seiner Arbeit schätzt er das vielfältige Tätigkeitsgebiet und den Kundenkontakt.

Er spielt leidenschaftlich Eishockey bei den Novizen des EHC Brandis und betätigt sich nebenbei als Disc-Jockey, wo er seine Vorliebe für Technik und Elektronik verbinden kann.



Michael Järmann

Herzlichen Glückwunsch



Cornelia Scherer, KMU Treuhandpartner AG Luterbach, hat die Prüfung zur Treuhänderin mit eidgenössischem Fachausweis mit Erfolg bestanden.

Wir gratulieren herzlich!



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

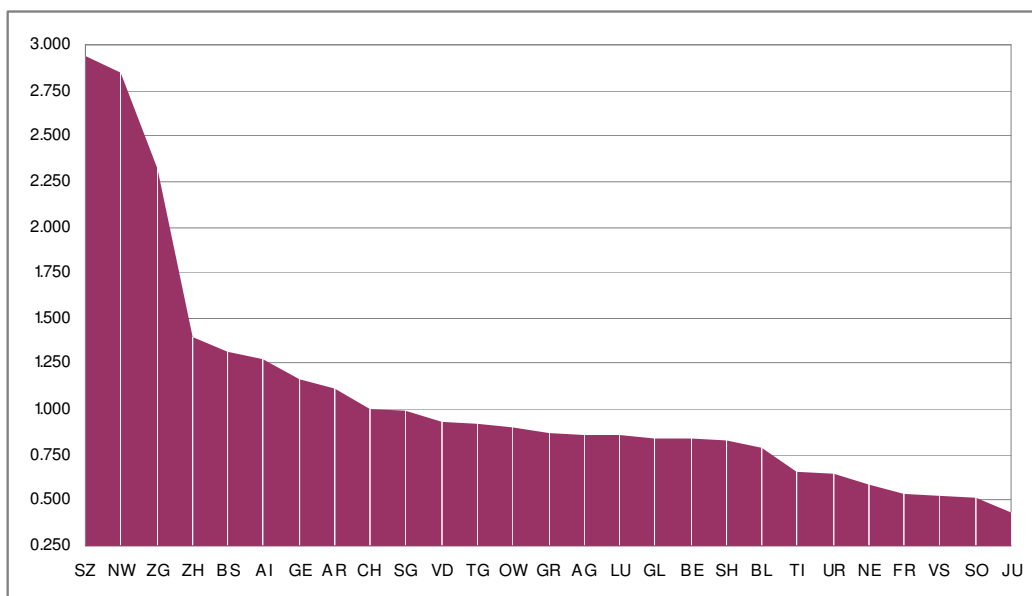
Vermögensstatistik der natürlichen Personen

Jedes Jahr haben die Kantone der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) Meldung über die Reinvermögen ihrer Einwohner zu erstatten. Die nachfolgenden Auflistungen geben die Vermögensstatistik per 31. Dezember 2007 in geraffter Form wieder.

Die Aussagekraft der Vermögensstatistik ist zwar beträchtlich, wird aber durch einige fiskalische Besonderheiten etwas eingeschränkt. Gewisse Lücken entstehen etwa dadurch, dass bestimmte Vermögensteile nicht oder nur teilweise zum steuerbaren Vermögen gehören, wie beispielsweise die anwartschaftlichen Ansprüche gegenüber Einrichtung der beruflichen Vorsorge, die nicht fälligen Ansprüche aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), der Hausrat oder rückkaufsfähige Lebensversicherungen. Zudem werden Immobilien nur mit den kantonalen Steuerwerten erfasst; Verkehrswerte sind demnach nicht berücksichtigt.

Reiche und arme Kantone...

Die untenstehende Grafik gibt das Verhältnis zwischen dem kantonalen Anteil des gesamten Reinvermögens und der relativen Anzahl Steuerpflichtigen wieder. Der daraus ermittelte Quotient weist auf darauf hin, wie gleichmässig das steuerliche Reinvermögen der Schweiz verteilt ist, oder eben welche Kantone „reich“ und welche „arm“ sind.



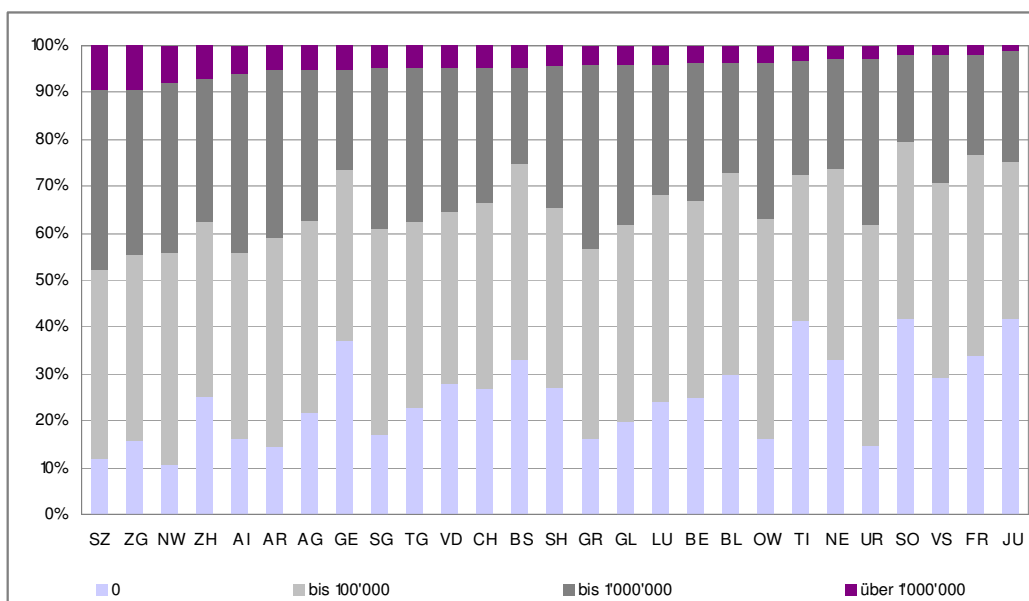
Die steuerlich attraktiven Kantone Schwyz, Nidwalden und Zug führen diese Tabelle mit grossem Vorsprung an. Die Kantone Bern und Solothurn finden sich erst in den hinteren Regionen.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Aufteilung des Reinvermögens

Die untenstehende Tabelle zeigt die Aufteilung der Reinvermögen pro Kanton, aufgeteilt in vier Gruppen (CHF 0, bis CHF 100'000, bis CHF 1'000'000 und über CHF 1'000'000).



In den Kantonen Schwyz und Zug weist fast jede zehnte Person (9.62 %) ein Reinvermögen von über einer Million Franken auf, im Kanton Nidwalden immerhin noch jede 13. Person. Die Kantone Bern und Solothurn liegen auch in dieser Auflistung unterhalb des schweizerischen Durchschnitts (jede 22. Person): nur gerade jede 27. beziehungsweise jede 50. Person übertrifft die Millionengrenze.

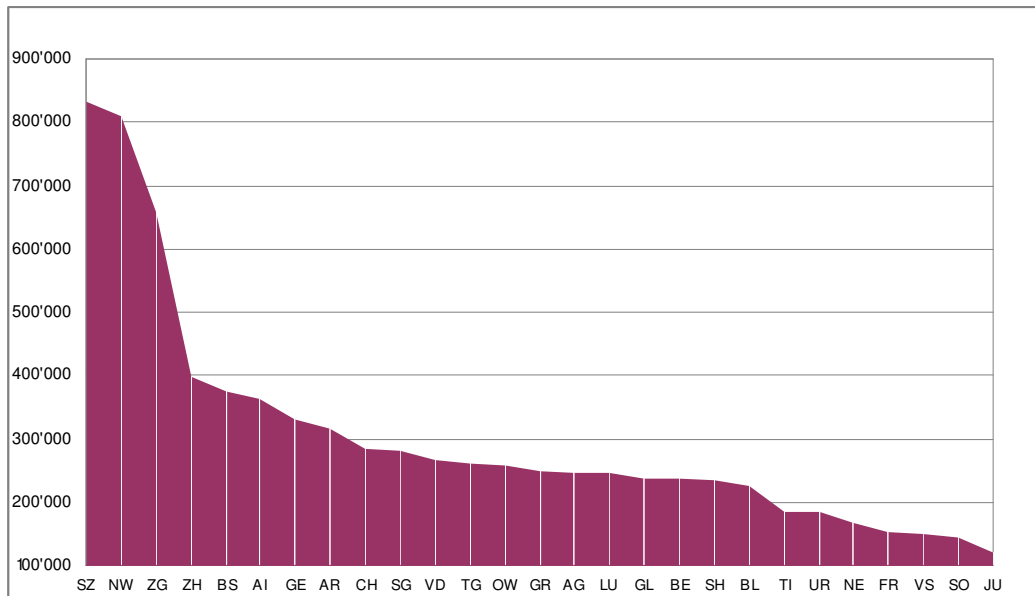
Durchschnittliches Reinvermögen pro steuerpflichtige Person

Gemessen an den in der Vermögensstatistik ermittelten Zahlen beträgt das gesamtschweizerische Reinvermögen pro steuerpflichtige Person CHF 284'127. Im Kanton Bern beläuft sich dieser Wert auf CHF 237'000, der Kanton Solothurn kommt im schweizerischen Vergleich auf etwas mehr als die Hälfte (CHF 144'990).

Spitzenreiter bei dieser Betrachtungsweise ist einmal mehr der Kanton Schwyz mit einem Wert von CHF 833'863; die rote Laterne trägt der Kanton Jura mit einem Pro-Kopf-Reinvermögen von CHF 121'725.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News



Obwohl statistischen Zahlen grundsätzlich immer mit einer gewissen Vorsicht zu genießen sind, zeigt die Vermögensstatistik 2007 doch in eindeutiger Art und Weise ein deutliches Gefälle zwischen den Kantonen auf.

Die komplette Vermögensstatistik kann auf der Seite der Eidgenössischen Steuerverwaltung heruntergeladen werden (<http://www.estv.admin.ch>).

*Verfasser: Lorenzo Presotto, BSc SUPSI in BA
 (Kontakt: lorenzo.presotto@kmupartnergrou.ch)*

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung: Vermögensstatistik der natürlichen Personen 2007



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Weihnachten: Wie es dazu kam

Das Weihnachtsfest (aus dem Mittelhochdeutschen: "ze den wihen nahten", zu den heiligen Nächten) wird in der gesamten christlichen Welt am 25. Dezember gefeiert. Es ist das Fest der Geburt Jesu Christi. Die Feier des Weihnachtsfestes ist erstmals 354 nach Christus in Rom belegt. Der Ausbreitung des Weihnachtsfestes kam dabei entgegen, dass der 25. Dezember bereits den Ägyptern, Syrern, Griechen und Römern als Geburtstag des "Sol invictus", des unbesiegteten Sonnengottes, heilig war. Zudem fiel auf diesen Tag das Fest der Wintersonnenwende, das Julfest der Germanen. Die junge christliche Kirche feierte ursprünglich die Taufe als Erscheinung des Herrn am 6. Januar beim Epiphaniastag (Epiphanie = Erscheinung des Herrn). Erst im 4. Jahrhundert nach Christus nahm das Fest des Geburtstages des Herrn in der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember an Bedeutung zu, auch wenn der Ablauf und der tiefere Sinn des Weihnachtsfestes mit dem unserer Tage nur schlecht zu vergleichen ist. Der 6. Januar galt zugleich auch in der christlichen Welt als Jahresanfang.

Im Laufe der Zeit verbanden sich Weihnachten und Jahresbeginn zu einem einzigen Fest. Das Neujahrsfest wurde erst wieder 1582 nach der Gregorianischen Kalenderreform ein selbständiges Datum und damit wieder zu einem Festtag. Seit dem 6. Jahrhundert wird Weihnachten durch die Abhaltung dreier verschiedener Messen (Christmette, Engelsmesse, eigentliche Festmesse) und der Schaffung einer Oktav (1. Januar) im liturgischen Festkreis besonders hervorgehoben. Einen tiefen Einschnitt erfuhr die einst sehr unterhaltsame Weihnachtsmesse, wo Maskeraden, Marionettenspiele, heitere Musik- und derbe Lieddarbietungen aufgeführt wurden, in der Reformationszeit. Sowohl das Geburtsfest als auch die Weihnachtszeit bis zum Dreikönigstag sind durch zahlreiche liturgische und andere Bräuche charakterisiert.



Es ist heute unmöglich, Tradition und Ursprung unseres Weihnachtsfestes, so wie wir es heute zu feiern gewohnt sind, schlüssig und einheitlich zu belegen, da es aus einer unübersehbaren Vielzahl von religiösen und heidnischen Gebräuchen, sowohl christlichen als auch heidnischen Ursprungs, entstanden ist, die wiederum regional unterschiedlich gehandhabt werden. Auch wenn unser heutiges Weihnachtsfest eindeutig christlichen Charakter trägt, so haben die heidnischen Kultgebräuche einen ebenso wichtigen Anteil an diesem im Kirchenjahr so wichtigen Fest. Auch heute noch finden sich allein im deutschsprachigen Raum viele Eigenarten und Varianten der Vorweihnachtszeit und des Christfestes selbst in einer verwirrenden und scheinbar widersprüchlichen Vielzahl. Traditionsgemäss sind der Heilige Abend, die Weihnachtsnacht und der Christtag (25.12.) eine

Einheit, wobei dem Heiligen Abend (24.12.) mit der Bescherung durch das Christkind beziehungsweise dem Weihnachtsmann, den säkularisierten Nachfolgern des heiligen Nikolaus, als Gabenspender heute zentrale Bedeutung zukommt.

Noch in der Biedermeierzeit war Nikolaus der Gabenbringer, zu dessen Namensfest (fallweise am Christtag oder in der Neujahrsnacht) die Bescherung stattfand. Der Christbaum fand ab dem 19. Jahrhundert allgemeine Verbreitung, womit die Krippe ihre



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

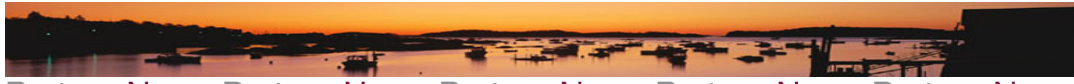
Mittelpunktsfunktion verlor. Mit der Krippe war auch das Singen von Krippen- und Hirtenliedern (bezeugt seit dem 11. Jahrhundert) sowie den Sternsingerliedern verbunden. Die gebräuchlichsten Weihnachtslieder entstammen dem 18. und 19. Jahrhundert (unter anderem „O du fröhliche“, „O Tannenbaum“, „Ihr Kinderlein kommet“ und das weltweit bekannte Lied "Stille Nacht, Heilige Nacht").

Katholische Familien begehen das Geburtsfest Christi mit dem Besuch der Mitternachtsmette, die in heutiger Zeit meist auf die Abendstunden vorverlegt wurde. Neben der christlichen Feier von Christi Geburt und dem Heiligen Abend als Bescherungstermin für die Kinder entwickelte sich in den letzten Jahrzehnten Weihnachten zu einer vom Handel bestimmten Kauf- und Reisezeit. Ab Ende Oktober stellen sich Werbung und Geschäftswelt auf den Geschenkeinkauf ein: die ersten Schoko-Weihnachtsmänner, Lebkuchen und Dekoartikel werden angeboten, Lichterketten über den Strassen und Weihnachtsmusik verkünden, dass es weihnachtet! Advent- und Weihnachtsmärkte laden ein und viele glänzende Kinderaugen bestaunen die bunte Pracht...

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest!

*Verfasser: Lorenzo Presotto, BSc SUPSI in BA
(Kontakt: lorenzo.presotto@kmupartnergrou.ch)*

Quelle: www.weihnachtsstadt.de



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

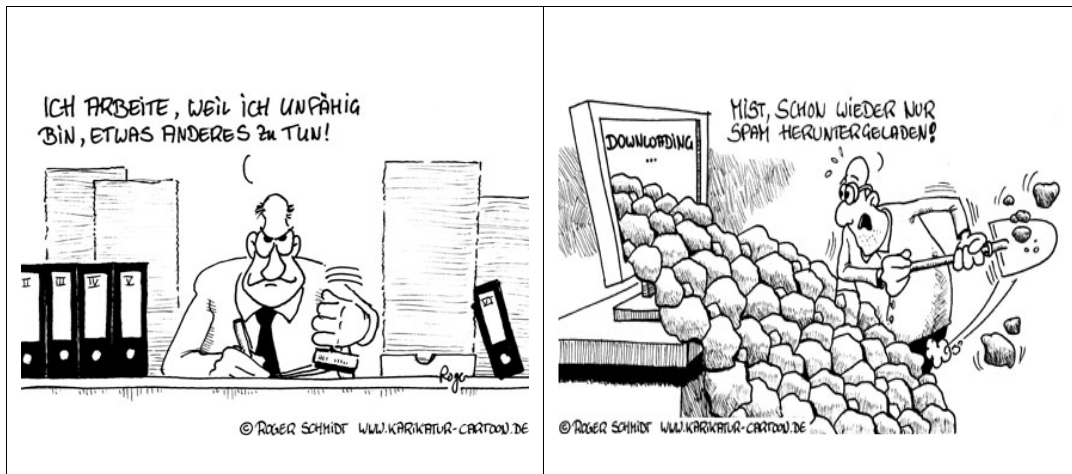
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders

Büroalltag: Im Büro ist ein schwerer Fehler passiert. Daraufhin der Chef vorwurfsvoll zu einem Mitarbeiter: „Sind nun Sie verrückt, oder bin ich es?“ – „Aber Chef, ein Mann wie Sie wird doch keine verrückten Mitarbeiter einstellen.“

Lehrling: Der neue Lehrling steht ratlos vor dem Aktenvernichter. „Kann ich helfen?“, fragt eine freundliche Kollegin. „Ja gerne, wie funktioniert das Ding hier?“ – „Ganz einfach“, sagt sie, nimmt die dicke Mappe und steckt sie in die Maschine. „Danke“, lächelt der Lehrling erleichtert, „und wo kommen die Kopien raus?“

Pfändung: „Herr Direktor, draussen steht ein Mann.“ – „Soll warten, Frau Meier, bieten Sie ihm inzwischen einen Stuhl an.“ – „Habe ich schon, aber er will alle Möbel...“

Zählen: Die alte Dame hebt am Bankschalter ihr ganzes Geld ab. Nach zehn Minuten kommt sie wieder und zahlt alles wieder ein. „Warum haben Sie denn das Geld überhaupt abgehoben?“, will der Kassierer wissen. „Man wird doch schliesslich mal nachzählen dürfen, oder?“



Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.